

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1989

Geschäftszahl

88/10/0170

Rechtssatz

Der Spruch eins Bescheides hat in Ansehung des Tatbestandselementes der tatsächlichen Störung der öff Ordnung eine Aussage darüber zu enthalten, ob das Verhalten des Täters (einschließlich etwaiger Drohungen) von anderen Personen als der unmittelbar betroffenen wahrgenommen werden konnte und ob bzw. in welcher Weise allenfalls diese Personen darauf reagierten (Hinweis auf E vom 20.6.1988, 87/10/0179).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100170.X02